

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Abgeordneten Dr. Jenninger, Dr. Jobst, Röhner, Dr. George, Dr. Friedmann, Schröder (Lüneburg), Carstens (Emstek), Dr. von Wartenberg, Sauter (Epfendorf), Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Dregger, Kolb, Broll, Hanz, Spranger, Seiters, Glos, Susset, Dr. Waigel, Dr. Sprung, Dr. Warnke, Gerlach (Obernau), Dr. Miltner und Genossen eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksachen 8/2780, 8/3771 —

und zu dem von den Abgeordneten Engelsberger, Dr. Kreile, Dr. Warnke, Dr. Narjes, Dr. Waigel, Röhner, Dr. Jobst, Dr. Kunz (Weiden), Pohlmann, Dr. Voss, Niegel, Regenspurger, Kiechle, Haberl, Frau Fischer, Dr. Jenninger und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes
— Drucksachen 8/3298, 8/3771 —

Bericht des Abgeordneten Löffler

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes in der Drucksache 8/2780 in der Fassung der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Danach soll das Investitionszulagengesetz insoweit geändert werden, als Betriebserweiterungen außerhalb von Schwerpunkortorten auch gefördert werden können, wenn die Investitionsmaßnahme nicht auf oder unmittelbar neben dem bisherigen Betriebsgelände durchgeführt wird.

Wenn eine Erweiterung am alten Standort nicht möglich ist, gilt auch die Errichtung einer Betrieb-

stätte im Sinne des Gesetzentwurfs als Erweiterung, wenn sie im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz steht oder aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde durchgeführt wird. Außerdem muß die Anforderung hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze erfüllt werden.

Der Gesetzentwurf führt zu Steuermindereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden. Genaues statistisches Zahlenmaterial für diese Förderungstatbestände liegen jedoch nicht vor. Es ist aber davon

auszugehen, daß die Mindereinnahmen beim Bundeshaushalt jährlich mindestens 10 000 000 DM betragen werden. Für Länder und Gemeinden wird sich ein etwa gleich hoher Betrag an Steuermindereinnahmen ergeben. Die Steuermindereinnahmen des Bundeshaushalts werden bei den Steuerschätzungen und bei den Haushaltsansätzen des Kapitels 60 01 berücksichtigt werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Investitionszulagengesetzes wegen der Förderung bestimmter

Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung in der Drucksache 8/3298 ist vom federführenden Finanzausschuß mit Mehrheit abgelehnt worden, weil Wasserkraftwerke bereits steuerlich gefördert werden und eine Kumulierung vermieden werden soll.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 5. März 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen

Löffler

Vorsitzender

Berichterstatter